

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

NI 1
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Konzeptentwurf für das Nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität

Sehr geehrter Herr Kollege, lieber Herr [REDACTED],

für die Übermittlung des Grobkonzeptes zum geplanten Monitoringzentrum des Bundes danke ich Ihnen.

Ich stimme mit Ihnen überein, dass belastbare Daten zum Zustand und zur Veränderung von Natur und Landschaft wichtige Voraussetzungen sind, um die Biodiversität zu erhalten.

Das Konzept ist wenig konturiert, um den tatsächlichen Aufgabenumfang der neuen Struktur unter dem Dach des BfN ablesen zu können. Das Monitoringzentrum soll lediglich eine koordinierende, Methoden weiterentwickelnde und befördernde sowie Daten zusammenbringende, aufbereitende und bereitstellende Funktion haben. Es soll keine Monitoringdurchführung und -auswertung, keine Forschung und keine zentrale Datenhaltung betreiben. An anderer Stelle wird ausgeführt, es solle den „(...) Akteuren langfristig die Möglichkeit gegeben werden, ihre Daten zum Biodiversitätsmonitoring eigenverantwortlich auf Plattformen einzuspeisen.“ Die Widersprüche können im Konzept nicht befriedigend aufgelöst werden.

Schon im Zusammenhang mit dem geplanten „Artenschutzportal des Bundes“ ist der Mehrwert einer zentralen Struktur für die Bereitstellung von naturschutzrelevanten Daten infrage gestellt worden (siehe Besprechung mit den Ländern am 24. Juli 2019). Auch jetzt vermischen wir zufriedenstellende Argumente.

Beim Biodiversitätsmonitoring handelt es sich um ein zusätzliches Bundesvorhaben. Eine Mitfinanzierung wird abgelehnt.

Das Konzept macht keine Aussagen, auf welchen Rechtsgrundlagen die geplante Einrichtung tätig sein soll. Neben den Naturschutzgesetzen dürften auch das Umweltinformations- und Datenschutzrecht berührt sein.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon [REDACTED]

Telefax -

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

56-8483/31/1

Dresden,

20. Oktober 2020

MACH [REDACTED]
WAS [REDACTED]
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Besucheradresse:

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smul.sachsen.de

D2020/64470

2020/64470

Nach § 6 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden Natur und Landschaft von Bund und Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beobachtet. Das soll insbesondere zur Erfüllung der europarechtlich begründeten Vorschriften erfolgen, als da sind die FFH-, Vogelschutz- und Meeresstrategie-Richtlinie sowie die Verordnung zu Invasiven Arten (vgl. § 6 Abs. 3 BNatSchG). Während sich die Monitoringzuständigkeit des Bundes in dieser Hinsicht auf die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in Nord- und Ostsee beschränkt, sind die Bundesländer für die übrige Fläche Deutschlands zuständig. Eine derart weit überwiegende Zuständigkeit der Länder gilt für den Vollzug des BNatSchG insgesamt.

Ohne direkten Zugriff auf Biodiversitätsdaten ist die Umsetzung des Naturschutzrechtes in den Ländern kaum möglich.

Wenn der Bund Plattformen zur Dateneingabe betreibt oder unterstützt und Vereinbarungen mit Erfasserinnen und Erfassern trifft, ist die Datenverfügbarkeit für die Länderaufgaben akut gefährdet.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass folgende Mindestanforderungen gewahrt bleiben:

1. Die Daten und sonstigen Informationen müssen zuerst und primär den Bundesländern, insbesondere den Landesfachbehörden mit vollem Informationsgehalt zur Verfügung stehen. Monitoringergebnisse müssen unmittelbar und inhaltlich in vollem Umfang dort verfügbar sein, wo die Umsetzung von Schutzmaßnahmen stattfinden soll. Datenerfassung und Nutzung der Daten für den Vollzug vor Ort dürfen nicht entkoppelt werden.
2. Schnittstellen zu den Ländersystemen für automatische Datenübertragungen sowie Möglichkeiten für (automatisierte) Prüfroutinen müssen realisiert und vom Bund finanziert werden. Sie müssen beim Start von Monitoringprogrammen getestet und dauerhaft einsatzfähig sein.
3. Die in den Ländern bestehenden und gut funktionierenden Programme, Datensysteme und Kartierschlüssel dürfen nicht durch parallele Entwicklungen auf Bundesebene beeinträchtigt werden.

Für eine Angelegenheit, die derart weit in die Zuständigkeiten der Länder eingreift, ist die gewählte Beteiligungsform wenig angemessen. Die Länder werden mit Verbänden auf eine Stufe gestellt. Es ist nicht ersichtlich, ob und in wie weit andere Länder die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Das Vorhaben müsste in den dafür vorgesehenen Gremien (LANA, UMK) erörtert werden. Auch die vorgesehene weitere Beteiligung der Länder ist nicht adäquat, wenn sie im Steuerungsgremium lediglich mit beratender Stimme mitwirken können.

Die Länderkolleginnen und Länderkollegen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Ministerialdirigent